

3. Änderung der Entgeltordnung für das „7 Berge Bad“ der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung des „7 Berge Bades“ beschlossen.

A Öffentlicher Badebetrieb

1 Allgemeine Entgeltregelungen für den öffentlichen Badebetrieb

- 1.1 Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennt der/die Benutzer/-in die in der jeweiligen Fassung gültige Haus- und Badeordnung an.
- 1.2 Soweit die Eintrittskarte personenbezogen und nicht übertragbar ist, hat die Weitergabe an Dritte die Ungültigkeit zur Folge.
- 1.3 Der Tagestarif berechtigt zum einmaligen Eintritt in das Bad und gilt bis zum Verlassen des Bades, längstens bis Betriebsschluss des jeweiligen Tages.
- 1.4 Der 2-Stunden-Tarif gilt montags bis freitags ganztägig und berechtigt zum Aufenthalt im Bad für die Dauer von zwei Stunden. Bei Überschreiten des Zeitlimits von zwei Stunden wird eine Nachzahlung auf den vollen Tageseintrittspreis fällig.
- 1.5 Als Kinder gelten Personen bis 6 Jahre; als Jugendliche gelten Personen im Alter von 7 bis 17 Jahren.
- 1.6 Der Gruppentagestarif gilt für die Teilnahme von Gruppen mit mindestens 10 Personen im Alter bis 17 Jahren am öffentlichen Badebetrieb. Je angefangene 10 Kinder/Jugendliche ist eine volljährige Begleitperson erforderlich. Je angefangene 10 Kinder/Jugendliche ist ein Gruppenticket zu lösen. Die dazugehörige Begleitperson ist darin inbegriffen.
- 1.7 Die Elferkarte berechtigt zum elfmaligen Eintritt in das Bad. Die Karte ist übertragbar und unbefristet gültig.
- 1.8 Die Monatskarte gilt 31 Tage ab Kaufdatum. Die Karte ist nicht übertragbar; pro Kalendertag ist ein Badbesuch möglich.
- 1.9 Die Familienmonatskarte umfasst einen Erziehungsberechtigten und seine minderjährigen Kinder sowie im gleichen Haushalt lebende minderjährige Kinder seines Lebenspartners. Der Erziehungsberechtig-

tigte wird namentlich erfasst; die Karte ist zwischen den Erziehungsberechtigten/Lebenspartnern nicht übertragbar.

- 1.10 Menschen mit Behinderung erhalten bei Vorlage eines Ausweises mit dem Merkzeichen „B“ für ihre Begleitperson freien Eintritt.
- 1.11 Sonstige Menschen mit Behinderung, Studenten, Wehr- oder Ersatzdienstleistende sowie Rentner erhalten keine besonderen Ermäßigungen auf den Eintrittspreis.
- 1.12 Betriebsbedingte Schließungen des gesamten Bades oder Teilen davon führen nicht zu einer Erstattung des Entgeltes oder eines Teilbetrages.
- 1.13 Für die Überlassung von Eintrittsmedien (ChipCoin oder Transponderkarte), die dazu bestimmt sind, außerhalb des Badgeländes aufbewahrt zu werden, fällt zusätzlich zum Ticket- oder Kartenpreis ein Pfand in Höhe von 5,00 € an. Dieses wird bei äußerlich unbeschädigter Rückgabe des Mediums zurückerstattet.

2 Entgeltstufen

2.9 Tagestarife

Erwachsene	4,50 €
Jugendliche	2,00 €
Kinder bis 6 Jahre	<i>frei</i>
Gruppe	20,00 €
2-Stunden-Tarif Erwachsene	3,50 €
2-Stunden-Tarif Jugendliche	1,50 €

2.10 Elferkarten

Erwachsene	45,00 €
Jugendliche	20,00 €

2.11 Monatskarten

Erwachsene	35,00 €
Jugendliche	15,00 €
Familien	35,00 €

Die Verwaltung wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen abweichende Entgelte festzusetzen. Hierzu zählen beispielsweise die Aushändigung von Eintrittsgutscheinen oder die Rückerstattung des Eintrittspreises aufgrund besonderer Vorkommnisse sowie eine abweichende Eintrittspreisgestaltung bei besonderen Veranstaltungen. Über den Einzelfall hinausgehende Abweichungen von den oben genannten Entgelten bedürfen einer Änderung der Entgeltordnung.

B Schulen, Kindertagesstätten, Vereine und sonstige Personen

1 Allgemeine Entgeltregelungen

- 1.1 Die Überlassung der Becken oder Beckenbereiche an die nachfolgend genannten Gruppen und Personen erfolgt durch Zulassungsbescheid oder Vertrag.
- 1.2 Bei Wettkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen, für die das gesamte Sportbecken angemietet wird, wird dieses nur zusammen mit dem Lehrschwimmbecken vergeben. Für beide Becken ist dann der nach Ziffer 5 dieser Entgeltordnung geltende Betrag zu bezahlen.
- 1.3 Alle Becken können stunden- oder tageweise angemietet werden.

Außer für den öffentlichen Badebetrieb stehen das Sport- und das Lehrschwimmbecken für den Schulunterricht, für Vereinstraining, Wettkämpfe, Kurse und öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung. Das Lehrschwimmbecken kann darüber hinaus auch für nicht öffentliche Veranstaltungen angemietet werden.

Bei Wettkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen, für die das gesamte Sportbecken angemietet wird, wird dieses nur zusammen mit dem Lehrschwimmbecken vergeben. Für beide Becken ist dann der nach dieser Entgeltordnung geltende Betrag zu bezahlen.

Das Erlebnisbecken kann neben dem öffentlichen Badebetrieb auch für Kurse und öffentliche Veranstaltungen genutzt werden. Vereinstraining und Schulunterricht sollen ausschließlich im Sport- und Lehrschwimmbecken stattfinden. Private Veranstaltungen, wie z.B. die Weihnachtsfeier eines Sportvereins, sind nur zulässig, soweit es dadurch nicht zu einem Ausschluss der Öffentlichkeit kommt. Zum Erlebnisbecken gehören auch das Kinderplanschbecken sowie die Wasserrutsche.

Für Wettkämpfe und ähnliche Veranstaltungen, die hauptsächlich im Sportbecken stattfinden, wird das Erlebnisbecken grundsätzlich nicht vermietet. Regel ist, dass die Öffentlichkeit Zugang zum Bad hat, auch wenn im Sportbecken eine Veranstaltung stattfindet. In Ausnahmefällen kann das gesamte Bad (Sport-, Lehrschwimm- und Erlebnisbecken) für eine Veranstaltung angemietet werden. Bei Wettkämpfen orientieren sich diese Ausnahmefälle an der Teilnehmerzahl. Diese muss mindestens 250 betragen. Der ausrichtende Verein hat mit dem Antrag auf Überlassung des Bades die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben. Zehn Werktage vor der Veranstaltung ist anhand der Meldungen die genaue Teilnehmerzahl mitzuteilen. Für Wettkämpfe, die regelmäßig stattfinden, kann nach Vorliegen von Erfahrungswerten aus mindestens drei gleichen Veranstaltungen eine generelle Regelung getroffen werden.

Kann öffentlicher Badebetrieb nur im Erlebnisbecken stattfinden, weil das Sport- und Lehrschwimmbecken wegen einer Veranstaltung gesperrt sind, gilt abweichend von Ziffer 2.9 dieser Entgeltordnung für

Erwachsene ein Tagstarif von 2,50 €. Für Jugendliche bleiben der Tagstarif (2,00 €) sowie der 2-Stunden-Tarif (1,50 €) unverändert.

Der Aufzahlungspreis für die Sauna nach Ziffer C 2.3 dieser Entgeltordnung bleibt in diesen Fällen unverändert.

Anträge auf Überlassung des Bades oder Teilen davon zu Wettkampfwegen sind mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung zu stellen.

Das Sprungturmbecken (Sommersaison) steht für alle vorgenannten Nutzungsarten zur Verfügung.

1.4 Voraussetzung für die Überlassung ist eine ausreichende Anzahl an volljährigen Aufsichtskräften, die die jeweils notwendige Rettungsfähigkeit besitzen. Für den Fall, dass die Stadt Alfeld (Leine) eine zusätzliche Aufsichtskraft zur Verfügung stellen muss, fällt ein zusätzliches Entgelt an. Dieses beträgt pro Aufsichtskraft und je angefangene 45 Minuten 50,00 €.

1.5 Die Höhe des Entgeltes für das Sportschwimmbecken richtet sich nach der Anzahl der belegten Bahnen und bemisst sich je angefangene 45 Minuten.

1.6 Das Lehrschwimmbecken wird nur komplett vergeben. Der Preis gilt je angefangene 45 Minuten.

1.7 Das Sprungturmbecken wird nur komplett vergeben. Der Preis gilt je angefangene 45 Minuten.

1.8 In den Sommer- und Weihnachtsferien findet grundsätzlich kein Vereinstraining statt. Ausnahmen sind nur zulässig in den letzten beiden Wochen der Sommerferien ab 18.00 Uhr auf maximal zwei Bahnen im Sportbecken und im Lehrschwimmbecken.

In den Oster- und Herbstferien kann Vereinstraining zu den regulären Zeiten stattfinden.

Für andere Ferientage obliegt die Entscheidung der Badverwaltung.

1.9 Das Entgelt wird mit der Reservierung der Bahnen oder der Becken fällig und ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zu entrichten, es sei denn, die Reservierung wird mindestens eine Woche vorher schriftlich storniert.

2 Entgeltsätze für ortsansässige Vereine:

2.1	Sportschwimmbecken	5,00 € pro Bahn
2.2	Erlebnisbecken	5,00 € pro Bahn
2.3	Lehrschwimmbecken	13,00 € je angefangene 45 Min.
2.4	Sprungturmbecken	13,00 € je angefangene 45 Min.

3 Entgeltsätze für Vereine aus den Samtgemeinden Freden (Leine) und Gronau (Leine) sowie dem Flecken Delligsen als Kommunen des unmittelbaren Einzugsbereiches des Mittelzentrums Alfeld (Leine):

3.1	Sportschwimmbecken	11,00 € pro Bahn
3.2	Erlebnisbecken	11,00 € pro Bahn
3.3	Lehrschwimmbecken	14,00 € je angefangene 45 Min.
3.4	Sprungturmbecken	14,00 € je angefangene 45 Min.

4 Entgeltsätze für Vereine, die nicht unter die Ziffern 2. und 3. fallen:

4.1	Sportschwimmbecken	16,00 € pro Bahn
4.2	Erlebnisbecken	16,00 € pro Bahn
4.3	Lehrschwimmbecken	15,00 € je angefangene 45 Min.
4.4	Sprungturmbecken	15,00 € je angefangene 45 Min.

5 Entgeltsätze für Veranstaltungen aller unter den Ziffern 2. bis 4. genannten Vereine:

jeweils Tageskurzzeitarrif
pro Teilnehmer,
jedoch mind.:

5.1	Sportschwimmbecken		
	bis zu drei Stunden Dauer	mindestens	60,00 €
	bis zu fünf Stunden Dauer	mindestens	90,00 €
	über fünf Stunden Dauer	mindestens	160,00 €
5.2	Erlebnisbecken		
	bis zu drei Stunden Dauer	mindestens	85,00 €
	bis zu fünf Stunden Dauer	mindestens	130,00 €
	über fünf Stunden Dauer	mindestens	160,00 €
5.3	Lehrschwimmbecken		
	bis zu drei Stunden Dauer	mindestens	60,00 €
	bis zu fünf Stunden Dauer	mindestens	85,00 €
	über fünf Stunden Dauer	mindestens	110,00 €

6 Entgelte für Schulen und Kindertagesstätten

Für Schulen und Kindertagesstätten gelten die unter Ziffer 4. genannten Entgeltsätze.

Die Verwaltung wird ermächtigt, mit dem jeweiligen Träger der Einrichtung eine pauschale Entgeltregelung zu treffen, wenn dieses einer Vereinfachung der Abrechnung dient.

7 Sonstige Nutzergruppen

Sonstige Gruppen oder Personen können das Lehrschwimmbecken für Nutzungen zu einem Entgeltsatz von 25 € je angefangene 45 Minuten anmieten.

C Sauna

1 Allgemeine Entgeltregelungen

- 1.1 Die Ziffern 1.1 bis 1.3, 1.6, 1.8 und 1.11 bis 1.14 der „Allgemeinen Entgeltregelungen für den öffentlichen Badebetrieb“ (s. unter A 1) gelten für die Sauna entsprechend.
- 1.2 Saunagäste können das Bad im Rahmen des öffentlichen Badebetriebes (s. unter A) unentgeltlich mitbenutzen.
- 1.3 Badbesucher haben gegen Zahlung eines Aufpreises die Möglichkeit, die Sauna im Rahmen der geltenden Öffnungszeiten zu benutzen. Die Aufpreiszahlung erfolgt entweder bei Betreten des Bades (z.B. für Inhaber von Elfer- oder Monatskarten) oder bei Verlassen des Bades an der personenbesetzten Kasse oder am Nachzahlautomat.

2 Entgeltstufen

2.1 Tagestarife

Erwachsene	9,00 €
Jugendliche	4,50 €
Kinder	<i>frei</i>

2.2 Elferkarten

Erwachsene	90,00 €
Jugendliche	45,00 €
Kinder	<i>frei</i>

2.3 Aufzahlung für Badbesucher

Erwachsene	4,50 €
Jugendliche	2,50 €

Die Verwaltung wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen abweichende Entgelte festzusetzen. Hierzu zählen beispielsweise die Aushändigung von Eintrittsgutscheinen oder die Rückerstattung des Eintrittspreises aufgrund besonderer Vorkommnisse sowie eine abweichende Eintrittspreisgestaltung bei besonderen Veranstaltungen.

D Sondernutzungsentgelte

Für spezielle, i.d.R. nicht standardisierte Nutzungen und Angebote im „7 Berge Bad“, die nicht unter den Buchstaben A bis C erfasst sind, werden besondere Entgelte sowie die Art der Überlassung (Zuweisung, Vertrag) durch den zuständigen Dezernenten/in oder durch die Badleitung im Einzelfall festgesetzt.

Hierzu zählen insbesondere:

Angebote, deren Tarife regelmäßig marktorientiert anpassungsfähig sind (z.B. Aqua-Kurse). Die Preise für Aqua-Kurse richten sich nach der Art und Dauer des Kurses und sind dem jeweils aktuellen Kursprogramm zu entnehmen.)

Nutzungen außerhalb der Betriebs-/ Öffnungszeiten

Gewerbliche Nutzungen (z.B. Meerjungfrauenschwimmangebote gewerbl. Anbieter, Aqua-Zumbaangebote von Tanzschulen)

Längerfristige, bzw. dauerhafte Nutzungen oder Überlassungen

Nutzungen, für die vom Nutzer Kursgebühren oder spezielle sonstige Entgelte (außerhalb der normalen Vereinsmitgliedsbeiträge) erhoben werden.

Bei der Festsetzung des Sondernutzungsentgeltes sind das Interesse des Nutzers und das öffentliche Interesse an der jeweiligen Nutzung zu berücksichtigen.

Vor der Änderung des beigefügten Kursprogramms oder der Entgeltfestsetzung sowie bei neuen Regelungen mit längerfristigen Auswirkungen für den Badebetrieb, erfolgt eine Beratung im Sportausschuss.

Inkrafttreten

Die geänderte Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung des „7 Berge Bades“ in der bisherigen Form außer Kraft.

Alfeld (Leine), 21.12.2016

Stadt Alfeld (Leine)
Bürgermeister



(Beushausen)

Kursprogramm des „7 Berge Bades“ Alfeld (Leine)

Kurs	Entgelt
<u>Anzahl/Dauer der Kurseinheiten</u>	<u>(inkl. Eintritt)</u>
Babyschwimmen (4 – 18 Monate) 6 x 30 Min. (inkl. 1 Elternteil zzgl. 2 Termine bei Krankheit)	40,- €
Bambinischwimmen (3 – 4,5 Jahre) Wassergewöhnung, spielerisches Schwimmen lernen mit Mutti/Vati 8 x 30 Min. (inkl. 1 Elternteil)	51,- €
Kinderschwimmkurse (ab 5 Jahre / Ziel: Seepferdchen-Abzeichen) 12 x 45 Min. zzgl. 3 kostenfreie Einheiten bei Bedarf	60,- €
Freischwimmkurse (Festigungskurse, Ziel: Bronze-Abzeichen) 10 x 45 Min.	51,- €
Piratenclub (für Bronze-Abzeichen Inhaber, Ziel: Silber- bzw. Gold-Abzeichen) 10 x 45 Min.	51,- €

Schwangerenschwimmen

6 x 30 Min. 51,- €

Erwachsenenschwimmkurs (bereits ab 16 Jahre)

10 x 45 Min. zzgl. 2 kostenfreie Einheiten bei Bedarf, 100,- €
max. 3 Teilnehmer

Aqua Aerobic und Aquajoggingkurse

10 x 45 Min. 42,- €

Aquapower / Aquajogging-Speed mit Stimmungsmusik

-punktuelle Teilnahme ohne Anmeldung möglich Kurzeittarif 3,50 € ,
einheitlich für alle Altersklassen

-geeignet für Berufstätige und Schüler (20 -20.30 Uhr)

- 21.00 Uhr Bade- und Saunaschluss

Aquafitness für Senioren

10 x 30 Min. 31,- €

Zahlung und Erstattung von Kursentgelten :

Das Kursentgelt wird bei Anmeldung fällig.

Eine Erstattung wegen Ausfall des Kursleiters/der Kursleiterin oder aufgrund höherer Gewalt ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegen im Einzelfall besondere Gründe vor. Die Entscheidung trifft die Badverwaltung.

Eine Erstattung wegen Erkrankung des Kursteilnehmers/ der Kursteilnehmerin erfolgt nur bei Vorlage eines ärztlichen Attestes und wenn durch die Erkrankung mehr als die Hälfte der Übungsstunden nicht besucht werden kann. Der Erstattungsbetrag beträgt 50 % des Kursentgeltes.

Im Übrigen gilt Ziffer 4.3 der Haus- und Badeordnung.

